

Translat.

Bestätigte: Curator des Rigaschen Lehrbezirks **A. Sawrowsky.**
12. Mai 1849.

Regeln

der

Geschäftsführung für das Conseil, das Directorium
und die Facultäten

der Kaiserlichen Universität Jurjew.



Jurjew.

Druck von C. Mattiesen.

1894.

§ 1.

Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Sitzungen des Conseils, des Directoriums und der Facultäten, je nach Erforderniß.

§ 2.

Jedes Glied hat das Recht unter Angabe der Veranlassung eine Sitzung zu beantragen und solchem Antrage ist Folge zu geben, wenn er nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht. Betrifft der Antrag eine Sitzung des Conseils, so muß derselbe von dem Antragsteller und außerdem noch von wenigstens vier Gliedern unterschrieben sein.

§ 3.

Während der Ferien können das Conseil und die Facultäten nur in außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen Sitzungen halten. In solchen Sitzungen darf jedoch weder eine Präsentation oder eine Wahl von Personen für Aemter, noch die Zuerkennung gelehrter Würden und Grade, noch eine Abänderung bestehender Bestimmungen stattfinden.

§ 4.

Die Glieder werden zu der Sitzung durch Circulaire eingeladen, auf welchem die wichtigeren Berathungsgegenstände namhaft zu machen sind. Die Einladung erfolgt nicht später als einen Tag vor der Sitzung, ausgenommen ganz besondere Fälle.

§ 5.

Dem Vorsitzenden ist gestattet, außerhalb einer Sitzung eine Sache durch Circulaire zur Entscheidung zu stellen. Wünscht aber ein Glied Berathung und Entscheidung der Sache in einer Sitzung, so ist dem Folge zu geben. Auch kann der Vorsitzende auf Grundlage der bestehenden Verordnungen und Vorschriften von sich aus Entscheidung treffen, hat aber darüber in der nächsten Sitzung zu referiren.

§ 6.

Die Glieder sind verpflichtet zu den Sitzungen zu erscheinen. In den Fällen, wo sie daran verhindert sind, haben sie den betreffenden Vorsitzenden von den Gründen ihrer Abwesenheit in Kenntniß zu setzen, wobei diese Umstände in das Journal der Sitzung eingetragen werden.

§ 7.

Die Sitzung kann eröffnet werden, sobald wenigstens $\frac{2}{3}$ der gesetzlich nicht behinderten Glieder erschienen sind. Die Kassensitzungen des Directoriums können eröffnet werden, wenn auch nur $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Glieder erschienen ist.

§ 8.

Den Vortrag eingegangener Schreiben, Acten und dgl. hat der Vorsitzende, er kann ihn jedoch einem andern Gliede oder dem Secretaire übertragen.

§ 9.

In jeder Sitzung können nur diejenigen Sachen durchgesehen und entschieden werden, welche zum Vortrage in derselben Sitzung bestimmt sind. Wünscht ein Glied einen Antrag zu stellen in Bezug auf einen Gegenstand, der nicht zum Vortrage bestimmt ist, so ist es verpflichtet, einen solchen Antrag schriftlich wenigstens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden einzureichen. Eine mündliche Anregung neuer Fragen während der Sitzung ist nicht zulässig.

§ 10.

Wenn ein dem Vorsitzenden vorgestellter schriftlicher Antrag eines Gliedes von Ersterem für die Beurtheilung in der Sitzung aus irgend einem Grunde für ungeeignet erachtet wird, so erläutert der Vorsitzende, indem er zwar von dem Antrage den Gliedern eine Anzeige macht, zur Verlesung desselben aber nicht schreitet, zuerst mündlich die ihm aufgestoßenen Inconvenienzen und darauf trägt er bei den Gliedern darauf an, zu entscheiden, ob auf die Bepfückung des Antrages einzugehen oder ob eine solche abzulehnen sei, und trifft dann, je nach der Entscheidung der Glieder, die von ihm abhängigen weiteren Anordnungen.

§ 11.

Wenn aber ein dem Vorsitzenden eingereichter schriftlicher Antrag eines Gliedes seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Erstem als der Beprüfung in einer Sitzung gar nicht unterliegend oder als den Gesetzen direct widersprechend anerkannt wird, und wenn nach persönlicher Besprechung des Vorsitzenden mit dem Gliede, welches diesen Antrag eingereicht hat, dasselbe nicht gefonnen ist ihn zurückzuziehen, so hat der Vorsitzende das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit den Antrag ohne weiteren Fortgang zu belassen, nachdem er jedoch in beiden Fällen dieses, mit Hinweis auf die Artikel des Gesetzes und die übrigen Grundlagen, von denen er sich hierbei leiten ließ, dem Gliede mitgetheilt hat. Alsdann ist es dem Gliede freigestellt, seinen Antrag, wenn er es wünscht, durch den Rector dem Curator des Lehrbezirks vorzustellen, von welchem es alsdann abhängen wird entweder die Entscheidung des Vorsitzenden zu bestätigen, oder die Versammlung zu beauftragen, den erwähnten Antrag ihres Gliedes zu beprüfen.

§ 12.

Die Leitung der Berathung hat der Vorsitzende. Derselbe bestimmt die der Berathung zu unterziehenden Fragen ihrem Inhalte und ihrer Reihenfolge nach. Wird gegen die von ihm vorgeschlagene Fragestellung Einwand erhoben, so wird die entstandene Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit entschieden, ausgenommen den Fall, wenn die entgegen der Ansicht des Vorsitzenden proponirte Fragestellung dem Gesetz widerspricht.

§ 13.

Wenn irgend ein Glied in der Sitzung bei der mündlichen Darlegung seiner Meinung über einen der Durchsicht unterliegenden Gegenstand von der Sache abschweift oder sich unanständige resp. beleidigende Ausdrücke erlaubt, so ist der Vorsitzende verpflichtet das betreffende Glied in seiner Rede zu unterbrechen. Wenn aber das Glied nach zweimaliger Erinnerung seitens des Vorsitzenden seine Rede in demselben Geiste und Tone fortsetzt, so hat der Vorsitzende das Recht, demselben das Wort in der zu beurtheilenden Frage endgültig zu entziehen. Im Falle bedeutender Unordnungen hebt er die Sitzung selbst auf und berichtet darüber — als Vorsitzender der Facultät dem Rector, als Vorsitzender des Conseils und des Directoriums dem Curator des Lehrbezirks.

§ 14.

Nach genügender Erörterung der vorliegenden Frage erklärt der Vorsitzende die Berathung für geschlossen; es kann aber auch jedes Glied einen dahin gehenden Antrag stellen. Wünscht ein Glied die Fortsetzung der Berathung, so entscheidet darüber, im Fall einer Meinungsverschiedenheit, die Stimmenmehrheit, wenn auch der Vorsitzende den Gegenstand für genügend erschöpft ansieht.

§ 15.

Zur Verhandlung und Entscheidung kann eine Sache nur dann gebracht werden, wenn zum Mindesten $\frac{2}{3}$ der gesetzlich nicht behinderten Glieder in der Sitzung anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht vorhanden, so wird die Sache auf die nächste Sitzung verschoben. Betrifft die Sache ein Glied, so nimmt dasselbe an der Abstimmung nicht Theil.

§ 16.

Auf die von dem Vorsitzenden zur Abstimmung gestellten Fragen haben die Glieder nach der Reihenfolge des Verzeichnisses der Glieder der Facultät und des Directoriums (auf Wunsch der Glieder des Conseils, auch nach der Reihenfolge des Verzeichnisses der Glieder des Conseils), beginnend vom jüngsten nach der Dienstanciennität, mit Ja oder Nein zu antworten. Erklärt ein Glied sich der Abstimmung enthalten zu müssen, so hat es seine Gründe der Versammlung anzugeben.

§ 17.

Ballotement oder geheime Abstimmung findet Statt: 1) bei allen Wahlen; 2) in jedem Falle, wo mindestens 5 Glieder im Conseil, oder 2 im Directorium und in den Facultäten darauf antragen. Eine Enthaltung von der Theilnahme am Ballotement ist nicht gestattet.

§ 18.

Die zu einer Sitzung nicht erschienenen Glieder verlieren das Recht, über die in der betreffenden Sitzung zur Entscheidung gelangenden Sachen mitzustimmen. Hiervon sind ausgenommen Wahlen von Universitätsbeamten, die durch Ballotement vollzogen werden. Wer zum letzteren Ballotement nicht erscheint, kann seinen Ball einem der anwesenden Glieder übergeben, indem er den Vorsitzenden vor Beginn des Ballotements schriftlich davon benachrichtigt, und mit der Be-

dingung, daß der Bevollmächtigte nicht mehr als einen ihm übertragenen Ball zur Verfügung hat.

§ 19.

In allen Fällen entscheidet die einfache Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Abstimmung durchs Ballotement wird im Falle der Stimmengleichheit die Sache als negativ entschieden angesehen, wobei auf Beschluß der Versammlung das Ballotement wiederholt werden kann.

§ 20.

In Sachen, welche in der Sitzung durchgesehen werden oder durchgesehen sind und durch Stimmenmehrheit entschieden werden, hat die Minorität oder einzelne Glieder, welche während der Berathung ihre besonderen Meinungen mündlich geäußert hatten, das Recht, auch eine schriftliche Darlegung derselben vorzustellen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche durch Ballotement oder geheime Abstimmung entschieden werden; in Bezug auf diese ist nach erfolgtem Ballotement oder geheimer Abstimmung eine Vorstellung besonderer Meinungsäußerungen nicht zulässig. Die eingereichten besonderen Meinungsäußerungen werden in der folgenden Sitzung bei Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung, sogleich nach den betreffenden Abschnitten und vor Unterschrift des Protocolls, verlesen. Wenn die Majorität, nachdem die eingereichten Meinungsäußerungen gehört worden, bei der frühern Entscheidung verbleibt, so werden diese Meinungsäußerungen dem Protocoll beigelegt. In Sachen, welche höhern Orts zur Bestätigung gelangen, werden die besonderen Meinungsäußerungen, auch die nicht ausgenommen, welche vor Entscheidung der Sache mittelst Ballotement oder geheimer Abstimmung vorgelegt worden sind, den Oberen mitgetheilt.

§ 21.

Sind für einen zu vollziehenden Wahlact für ein Amt zunächst Candidaten aufzustellen, und sind solche nicht in einer Eingabe oder einem Vorschlage bezeichnet, so werden sie durch Zettel, auf welchen jedes Glied je einen Candidaten vorschlägt, oder durch Jetons ermittelt. Wird von allen Gliedern ein und dieselbe Person als Candidat bezeichnet, so gilt sie als gewählt, ohne weiteres Ballotement. Sind mehrere Personen als Candidaten bezeichnet, so wird über sie alle ballotirt, mit Ausnahme derjenigen, welche sich dem Ballotement

nicht unterziehen wollen. Auch hier finden die Bestimmungen des § 19 Anwendung.

§ 22.

Ueber Gesuche wegen Bewilligung von Unterstützungen aus den budgetmäßigen Universitätsmitteln bei Abcommandirungen zu wissenschaftlichen Zwecken findet die Abstimmung nicht früher als nach Eingang der desbzüglichen Unterlegungen von Seiten aller Facultäten Statt. Gesuche der bezeichneten Art sind mit einem Gutachten der betreffenden Facultät versehen dem Conseil vorzustellen.

§ 23.

Wird die Einsetzung einer Commission zur Vorberathung eines Gegenstandes beschlossen, so werden die Glieder derselben entweder vom Conseil nach § 21, oder von den Facultäten in der vom Conseil bestimmten Zahl gewählt.

§ 24.

Alle Sachen, bei deren Vortrag eine Berathung nicht erforderlich ist, werden vor der Sitzung in ein Journal eingetragen, in welchem gegenüberstehend die gefaßten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Journal einer jeden Sitzung wird von dem Vorsitzenden und allen anwesenden Gliedern nach der Sitzung unterschrieben. Bei den Sachen aber, die eine Berathung in der Versammlung erheischen, wird ein besonderes Protocoll geführt, welches auf der nächsten Sitzung verlesen und, falls es die Glieder für richtig anerkennen, von dem Vorsitzenden und den in der vorhergehenden Sitzung anwesend gewesenen Gliedern unterschrieben wird. Jedes Glied ist berechtigt die Führung eines Specialprotocolls über die vorliegende Frage zu fordern.

§ 25.

Die auf Grund der im Journal oder Protocoll verzeichneten Beschlüsse ergehenden Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende, in Sachen des Conseils oder Directoriums unter Contrafignatur des Secretairs.